

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 56/24

Pirmasens, 02.09.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 07.11.2025	09:00 Uhr	235, Sitzungssaal	Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pirmasens

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
304/1000	an der Wohnung im 2. Obergeschoß und Keller im Kellergeschoß im Aufteilungsplan im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 14021 bis Blatt 14023); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch die anderen Wohnungseigentümer Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 24.04.1996; übertragen aus Blatt 9950; eingetragen am 09.05.1996.	14023 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Pirmasens	4234/15	Gebäude- und Freifläche Bogenstraße 36	157

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Dachgeschosswohnung in einem ca. 1930 massiv erbauten, zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit ausgebautem DG in einer Anliegerstraße im Stadtkern von Pirmasens; Geschäfte des

täglichen Bedarfs, Schulen, Ärzte, öffentliche Verkehrsmittel und Stadtverwaltung in fußläufiger Entfernung; Wohnfläche der zu versteigernden Wohnung: ca. 48,73 qm; Aufteilung: 3 Zimmer, Küche, Bad, Kellerraum im Kellergeschoss; Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen - entsprechender Risikoabschlag bereits im Verkehrswert berücksichtigt;

Verkehrswert: 40.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Altai
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Müller), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig